



Bern, 24. Juni 2026

Verordnung über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens



1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung stellt der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen sicher und trifft vorsorgliche Massnahmen.

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) definiert im Artikel 4 die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere auch Energieträger und die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie. Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat gestützt auf Art. 31 und 32 LVG zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen ergreifen, um die Versorgung mit Gas sicherzustellen.

In einer schweren Gasmangellage im Sinne des Landesversorgungsgesetzes befindet sich die Schweiz, wenn Angebot und Nachfrage von Gas aufgrund eingeschränkter Übertragungs- und/oder Import-Kapazitäten während mehrerer Tage, Wochen oder Monaten nicht im Einklang stehen und die Wirtschaft diese Mangellage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann.

Für die Bewältigung einer schweren Mangellage von leitungsgebundenem Gas wurden Verordnungen mit verschiedenen wirtschaftliche Interventionsmassnahmen (nachfolgend auch als Bewirtschaftungsmassnahmen oder Massnahmen bezeichnet) vorbereitet, die dem Bundesrat zur Verfügung stehen. Diese Bewirtschaftungsmassnahmen können alleinstehend oder in Kombination mit anderen verwendet werden. Es gibt keinen klar vordefinierten Ablauf der Massnahmen, da sich der Massnahmeneinsatz neben der Intensität der Mangellage auch nach den jeweiligen Gegebenheiten und dem Krisenverlauf richtet.

Das Ziel der Bewirtschaftungsmassnahmen ist es, die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Als geschützte Kundinnen und Kunden gelten unter anderem Privathaushalte, Heime und medizinische Einrichtungen¹. Sollte die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden gefährdet sein, kann der Bund mit der vorliegenden Verordnung die Beschränkungen und Verbote im Gasverbrauch anordnen, um die Versorgung weiterhin sicherzustellen.

Im Falle einer schweren Mangellage wurden in den bisherigen Entwürfen der vorliegenden Verordnung alle ungeschützten Kunden mit einem Kontingentierungssatz belegt, der die vorgegebene Einsparung definiert. Für kleine wärmegetriebene Gaskunden (zum Beispiel ein Coiffeursaloon) kann es sehr schwer sein, diese Vorgaben zu erfüllen. Unter anderem weil es für sie potenziell sehr herausfordernd sein kann, ihre Einsparungen nachvollziehen zu können. Da wärmegetriebene Gaskunden ihren Verbrauch im Wesentlichen nur über die Raumtemperatur steuern können, soll für diese Endverbraucher anstelle eines abstrakten und schwer umsetzbaren Kontingentierungssatzes eine maximale Raumtemperatur vorgegeben werden. Die maximalen Raumtemperaturen orientieren sich am aktuellen Kontingentierungssatz. Sie werden so gewählt, dass ungefähr die gleichen Einspareffekte erzielt werden wie mit der bisherigen Kontingentierung.

2 Änderungen

Namentlich wurden folgende Änderungen an dem Verordnungsentwurf aus den Jahre 2022 vorgenommen:

¹ Art. 2 Verordnung über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage vom 27. August 2025, SR ...

- Wärmegetriebene Gaskunden sollen künftig nicht mehr der Kontingentierung unterliegen, sondern über eine maximal zulässige Raumtemperatur zu adäquaten Einsparungen verpflichtet werden. Dies erleichtert die Umsetzung der Einsparungen für diese Kundengruppe erheblich.
- Neu gelten die Beschränkungen und Verbote auch für Kundinnen und Kunden von Fernwärme, bei welchen für die Erzeugung der Wärme Gas verwendet wurde. Dadurch wird das Einsparpotenzial dieser Massnahme erhöht.
- Die allgemeinen Verwendungsbeschränkungen und Verbote wurden um folgende Beschränkungen ergänzt, welche bereits Teil der Beschränkungen und Verbote der Verwendung von elektrischer Energie sind:
 - Lager und Umschlagzentren dürfen auf max. 18°C geheizt werden.
 - Räume mit durchgehend geöffneter Aussentür dürfen nicht mehr geheizt werden.
- Es wurde konkretisiert, was die Kriterien für ein Verbot der thermischen Nachverbrennung sind. Zudem werden die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) nicht mehr wie bisher nur aufgehoben, sondern es wird festgelegt, welche erhöhten Grenzwerte zur Anwendung kommen, wenn das Verbot bei einer Anlage greift.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Durch Beschränkung oder Verbot der Nutzung bestimmter Anwendungen wird der Verbrauch von leitungsgebundenem Gas reduziert. Die Beschränkungen und Verbote gelten für alle Kundinnen und Kunden von Gas, (Endverbraucherinnen und Endverbraucher), die Gas aus dem öffentlichen Gasnetz beziehen.

Artikel 1

Für die Einhaltung der Beschränkungen sind die betroffenen Endverbraucher, Anlagenbetreiber und Dienstleistungsanbieter selbst verantwortlich. Die genannten Beschränkungen werden von ihnen in eigenverantwortlich umgesetzt. Die Liste der Beschränkungen wird in regelmässigen Abständen überarbeitet und insbesondere auch den technischen Gegebenheiten angepasst. Insofern ist die Liste nicht abschliessend. Bei Inkraftsetzung der Verordnung durch den Bundesrat werden die Beschränkungen der Situation entsprechend angepasst und abschliessend festgelegt.

Die Beschränkungen betreffen Wärmeerzeugung mit leitungsgebundenem Gas für die Raumheizung und die Warmwasserzubereitung. Da die aufgelisteten Beschränkungen grösstenteils selbsterklärend sind, wird – bis auf folgende drei Hinweise – auf weitergehende Erläuterungen verzichtet:

- Ausgenommen sind Räume in Institutionen des Gesundheitswesens wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen, Alters- und Pflegeheimen, psychiatrische Klinik und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die zur Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen oder in den sich Bewohnerinnen und Bewohner regelmässig aufhalten. Ebenfalls ausgenommen sind Räume zur institutionellen Betreuung von Kindern und Jugendlichen, wie Kindertagesstätten, Schulen, Heime und Wohngruppen.
- Zu den genannten Arztpraxen gehören angelehnt an das Medizinalberufegesetz (SR 811.11) auch Zahnarzt- und Tierarztpraxen.
- Verpflichtet werden die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnräumen sowie die Nutzerinnen und Nutzer von Gewerberäumen (Mieterschaft). Sie sollen dazu angehalten werden, ihre Röhren- oder Flächenheizungsinstallationen mittels der in den allermeis-

ten Fällen angebrachten Thermostat-Ventilen höchstens auf die Position "3" einzustellen. Diese Einstellung von gebräuchlichen Thermostat-Ventilen, die auf einem anerkannten technischen Standard beruht (z.B. EN-215 oder DIN EN-215), bietet eine recht hohe Gewähr, dass die Zieltemperatur von 20 Grad Celsius auch eingehalten wird.

Die Mieterinnen und Mieter müssen die Raum- oder die Warmwassertemperatur gemäss den Absätzen 1 und 2 für die Kundinnen und Kunden (i. n. R. die Vermieterin oder der Vermieter) einstellen, sofern diese die Temperatur nicht selbst regulieren können.

Artikel 1a

Alle ungeschützten Einstoffkunden, die Gas mehrheitlich, das heisst zu mehr als 50 Prozent ihres Jahresverbrauchs, für gewerbliche oder industrielle Produktions- und Fertigungsverfahren verwenden (Prozessgas), werden im Falle einer Kontingentierung gemäss der Verordnung vom ... über die Kontingentierung von Gas (SR ...) in ihrem Gasverbrauch eingeschränkt.

Dies gilt auch für Kunden, die nicht eindeutig nachweisen können, dass sie ihr leitungsgebundenes Gas nicht mehrheitlich als Prozessgas verwenden.

Alle anderen ungeschützten Einstoffkunden, welche Gas eindeutig mehrheitlich zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser verwenden unterliegen einer maximal zulässigen Raumtemperatur gemäss Anhang 1a. Diese Massnahme soll vergleichbare Einsparungen bewirken, wie wenn die Endverbraucher der Kontingentierung unterliegen würden.

Die in Anhang 1a festgelegten maximal zulässigen Raumtemperaturen gelten somit für alle Gaskundinnen und -kunden, die ungeschützt sind und welche der Verordnung vom ... über die Kontingentierung von Gas (SR...) nicht unterliegen.

Ausgenommen von den Beschränkungen von Anhang 1a sollen nur die sogenannten «geschützten Kunden» sein. Die Verbraucher nach Artikel 2 Buchstaben a-k der Verordnung vom 27. August 2025 über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage (SR ...) sind von besonderer Bedeutung für das Gemeinwesen und die wirtschaftliche Landesversorgung, sodass eine gesonderte Behandlung gerechtfertigt ist. Als geschützte Kundinnen und Kunden gelten:

- a. Privathaushalte;
- b. Spitäler, Geburtshäuser, Zentren zur ambulanten medizinischen Versorgung, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime;
- c. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt;
- d. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste;
- e. Strafvollzugsanstalten;
- f. die Armee, soweit das Gas zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur erforderlich ist;
- g. Betriebe, die die Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung, die Abwasserreinigung und die Abfallentsorgung sicherstellen;
- h. Wäschereien, die Textilien für Einrichtungen des Gesundheitswesens reinigen;
- i. Betriebe, die medizinische Gerätschaften von Spitälern, Laboratorien und Arztpraxen sterilisieren;
- j. Infrastrukturbetreiberinnen von Weichenheizungen;

- k. Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an geschützte Kundinnen und Kunden nach den Buchstaben a–j liefern.

Die maximal zulässige Raumtemperatur ist in Anhang 1a festgehalten. Sie kann sich je nach Versorgungslage zwischen den Kontingentierungsregionen gemäss Anhang 1b unterscheiden und richtet sich nach dem jeweiligen Kontingentierungssatz der betreffenden Region. Da die Gasversorgung in den Kantonen Jura und Neuenburg, wie in den Deutschschweizer Kantonen, mehrheitlich von der Transitgasleitung abhängt, werden sie der Kontingentierungsregion¹ zugeordnet. Die Kantone Genf, Freiburg, Waadt und Wallis können über die regionalen Einspeisepunkte bis zu einem gewissen Grad versorgt werden und bilden aus diesem Grund eine eigene Kontingentierungsregion (Region 2).

Die Raumtemperaturvorgaben orientieren sich an den 5 Temperaturstufen der gängigen Heizungsthermostate.

Kontingentierungssatz	Raumtemperatur	Thermostat Stufe ²
100%-75%	20°C	3
75%-50%	16°C	2
50%-25%	12°C	1
25%-0%	5-6°C	Frostschutz

Bei Inkraftsetzung der Verordnung durch den Bundesrat werden die zulässigen Raumtemperaturen abschliessend festgelegt. Falls es Widersprüche bei der maximal zulässigen Raumtemperatur zwischen Artikel 1a und den Artikeln 2 und 3 gibt, gilt stets die niedrigere zulässige Raumtemperatur.

Für die Einhaltung der Beschränkungen sind die betroffenen Endverbraucher, Anlagenbetreiber und Dienstleistungsanbieter selbst verantwortlich.

Artikel 2

Die Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas werden so festgelegt, dass die Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft möglichst gering sind. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen dürfen nicht wesentlich tangiert werden.

Die Zusammenstellung der Verbote in Anhang 2 wird in regelmässigen Abständen überarbeitet und insbesondere auch den technischen Gegebenheiten angepasst. Bei Inkraftsetzung der Verordnung durch den Bundesrat werden die Verbote der Situation entsprechend angepasst und abschliessend festgelegt.

Artikel 3

Sogenannte thermischen Nachverbrennungsanlagen (TNV) dienen der Zerstörung von organischen Stoffen (VOC) in Abgasen oder in der Abluft, welche teilweise auch geruchsintensiv sein können. Soweit diese Stoffe von ihrer Qualität und ausgestossenen Menge her nicht unmittelbar umwelt- oder gesundheitsgefährdend sind, oder wenn sie nicht besonders geruchsintensiv sind, kann das Abstellen solcher TNV in einer Krisensituation vorübergehend toleriert werden. Hierfür sollen gewisse vorsorgliche Emissionsbegrenzungen für VOC der LRV spezifisch gelo-

² Dies entspricht dem Standard-Thermostat mit fünf Stufen, wobei Stufe drei etwa der halben Heizleistung entspricht. Bei Röhren- oder Flächenheizungsinstallationen ist in den allermeisten Fällen angebrachten Thermostat-Ventilen höchstens auf die Position "3" einzustellen. Diese Einstellung von gebräuchlichen Thermostat-Ventilen, die auf einem anerkannten technischen Standard beruht (z.B. EN-215 oder DIN EN-215), bietet eine recht hohe Gewähr, dass die Zieltemperatur von 20 Grad Celsius auch eingehalten wird.

ckert werden, um Gaseinsparungen zu ermöglichen. Die weiteren Vorschriften des Umweltrechts gelten aber weiterhin, weshalb insbesondere keine übermässigen Immissionen auftreten dürfen. Ebenso sollen erhebliche Emissionsfrachten an VOC vermieden werden.

Das Verbot der Nachverbrennung greift bei einer Anlage, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 in Kombination mit den in Absatz 2 festgelegten höheren Grenzwerte für organische Stoffe (auf Basis der Stundenmittelwerte) auch ohne TNV eingehalten werden können. Diese betreffen gewisse spezifische Anlagen nach Anhang 2 LRV (Buchstabe b), oder auch Anlagen, welche nach den allgemeinen Grenzwerten für organische Stoffe nach Anhang 1 LRV beurteilt werden (Buchstabe a):

Buchstabe a:

- Die von der Anlage emittierten organischen Stoffe der Klasse 3 gemäss Anhang 1 Ziffer 7 LRV halten einen Grenzwert von 300 mg VOC/m³ ein.
- Die von der Anlage emittierten organischen Verbindungen der Klassen 1, 2 und 3 gemäss Anhang 1 Ziffer 7 LRV halten als Summe einen Grenzwert von 300 mg VOC/m³ ein.
- Diese Grenzwerte gelten auch für organische Verbindungen, welche nicht in Anhang 1 Ziffer 7 LRV geregelt sind, sondern die in der «Liste der von den kantonalen Behörden nach Artikel 4 LRV klassierten Substanzen» (BAFU) als Stoffe der Klasse 3 beziehungsweise bei Summen der verschiedenen Klassen gemäss Anhang 1 Ziffer 7 LRV eingeteilt wurden.

Buchstabe b:

- Für VOC-Emissionen aus Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 52 (Räucheranlagen), Ziffer 56 (Kaffee- und Kakao-Röstereien) und Ziffer 61 (Anlagen zum Beschichten und Bedrucken mit organischen Stoffen) gelten die doppelten der in den jeweiligen Ziffern festgelegten Emissionsgrenzwerte. Bei einer Rösterei mit einer Röstleistung von mehr als 750 kg/h gilt dann beispielsweise ein Grenzwert für Gesamtkohlenstoff von 100 mg/m³ statt 50 mg/m³ (Anh. 2 Ziff. 56 Abs. 2 Bst. b LRV).

Für krebserzeugende organische Stoffe der Klassen 1, 2 und 3 gemäss Anhang 1 Ziffer 8 LRV gelten keine Ausnahmen von den vorsorglichen Bestimmungen der LRV, ebenso nicht für organische Stoffe der Klassen 1 und 2 gemäss Anhang 1 Ziffer 7 LRV. Die Gefährlichkeit oder Toxizität solcher Stoffe lässt keine Ausnahmen zu.

Durch die Erhöhung der vorsorglichen Grenzwerte gemäss Absatz 2 kann auch die Geruchsbelastung zunehmen. Dies wird soweit toleriert, als dass in der Umgebung einer Anlage keine übermässigen Immissionen auftreten. Übermässig wären solche Immissionen nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV, wenn sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören würden. Das bedeutet letztlich, dass die Emissionen nicht allzu geruchsintensiv sein dürfen, oder dass das Störpotential eher gering ist. Dieses hängt von der Qualität (Hedonik) und Intensität des Geruchs ab (z. B. Schokoladenproduktion vs. Tierkadaververwertung), aber auch von den Geruchszeitanteilen ab, also der Dauer der Geruchsbelastung. In der Praxis dürfte dies bedeuten, dass in erster Linie kleinere Kaffeeröstereien, Nahrungsmittelherstellungsbetriebe, Druckereien oder ähnliche Anlagen ohne Betrieb der TNV die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen können und somit dem Verbot der Nachverbrennung unterliegen würden.

Gemäss Absatz 3 hat die kantonale Luftreinhaltefachstelle die Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot des TNV-Betriebs zu bewilligen. Sie berücksichtigt dabei die Art und Menge der Schadstoffemissionen, den Standort sowie die Immissionssituation. Kommt die Behörde zum

Schluss, dass aus einer Anlage mit ausgeschalteter TNV aufgrund eines hohen Massenstroms (ausgestossene Schadstoffmenge pro Zeiteinheit) an VOC erhebliche Emissionsfrachten austreten und die Umwelt und die Bevölkerung zu stark belastet werden, muss der Weiterbetrieb der Nachverbrennungen verlangt werden, selbst wenn die oben aufgeführten Kriterien nach Absatz 2 erfüllt sind. Für die Beurteilung der Emissionsfracht ist nicht nur der Massenstrom, sondern auch die Dauer der Krisensituation ausschlaggebend.

Es ist die Aufgabe des Betreibers, der Behörde auf Anfrage alle zur Beurteilung der Emissionen notwendigen Informationen und Angaben zur Verfügung zu stellen, damit sie beurteilen kann, ob die Kriterien für das Verbot der Nachverbrennung eingehalten werden können.

Artikel 4

Die Verwendungsbeschränkungen und Verbote aus den Artikeln 1 und 2 gelten auch für Endverbraucher von Fernwärmenetzen, sofern mindestens ein Teil der Wärme während der Geltungsdauer der Verordnung mit leitungsgebundenem Gas produziert wurde.

Falls dies der Fall ist, ist es die Pflicht des Fernwärmenetzbetreibers, seine Endverbraucher zu informieren, dass sie von den Verwendungsbeschränkungen und Verbote betroffen sind. Die Umsetzung und Einhaltung der verordneten Massnahmen liegen bei den Endverbrauchern.

Artikel 5

Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften wird den Kantonen übertragen.

Die Verwendungsbeschränkungen und Verbote wirken sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum. Aufgrund der Breite der Massnahmen ist eine systematische Kontrolle unmöglich. Insbesondere im privaten Bereich ist die Kontrollierbarkeit eingeschränkt. Im Falle einer schweren Mangellage kann aber von einer erhöhten Eigenverantwortung der Bevölkerung sowie einer gewissen sozialen Kontrolle ausgegangen werden.

Artikel 6

Gemäss Artikel 49 LVG wird bestraft, wer die Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Artikel 7

Der Vollzug obliegt den Kantonen.

Artikel 8

Das Inkrafttreten sollte im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage so rasch als möglich erfolgen (mit dringlicher Publikation). Gemäss Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 LVG sind die Massnahmen zu befristen. Krisen sind in aller Regel zeitlich beschränkt und damit sollen auch die behördlichen Interventionen so rasch als möglich wieder entfallen. Eine Verlängerung der Massnahme wäre nur dann opportun, wenn auch die Krisenlage andauert.

Sobald die Verordnung ausser Kraft tritt, enden gleichzeitig auch sämtliche Verpflichtungen, die mit dieser Massnahme verbunden sind.